

Der Rekurrent hat den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde rechtzeitig aus Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrag, es sei das Konkursamt anzuhalten, ihm die in Frage stehenden Ansprüche ebenfalls abzutreten.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Mit Recht sind das Betreibungsamt und die Vorinstanzen davon ausgegangen, daß der Vater des Rekurrenten, obgleich er Konkursgläubiger ist, die Abtretung der Ansprüche der Masse gegen ihn im Sinne von Art. 260 nicht hätte verlangen können. Der ausschließliche Zweck der Abtretung solcher Ansprüche ist deren gerichtliche Geltendmachung durch die einzelnen Gläubiger. Nun ist aber klar, daß niemand einen Anspruch gegen sich selber gerichtlich geltend machen kann.

Auch darin ist der kantonalen Aufsichtsbehörde beizupflichten, daß der Rekurrent nicht mehr Rechte gegenüber der Konkursmasse hat, als sein Vater gehabt hätte. Die Forderung des Vaters Heß an die Konkursmasse ist für diesen im Kollokationsplan festgestellt worden. Wenn er sie nun vor Austragung aller konkurssrechtlichen Verhältnisse an den Rekurrenten abgetreten hat, so konnte die Wirkung nur die sein, daß er den Rekurrenten in seine Rechtsstellung gegenüber der Masse mit allen ihren Vorzügen und Mängeln einsetzt. Zu diesen Mängeln gehört aber auch, daß der Vater Heß, weil die in Frage stehenden Ansprüche der Masse gegen ihn sich richteten, deren Abtretung im Sinne von Art. 260 nicht verlangen konnte. Es kann daher auch dem Rekurrenten dieses Recht nicht zustehen.

Bei dieser Sachlage fallen Erörterungen über die Frage, ob die Cession des Vaters Heß an den Rekurrenten ernstlich oder simuliert war, als überflüssig dahin.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

78. Entscheid vom 10. August 1903 in Sachen
Schürmann-Eichenberger.

Verteilung im Konkurse. « Ergebnis » eines einem Konkursgläubiger nach Art. 260 Sch.- u. K.-Ges. abgetretenen Anspruches.

I. In einem über Robert Schürmann, Maurer in Zürich, eröffneten summarischen Konkursverfahren wurde unter anderm in das Aktivverzeichnis aufgenommen: Die ideelle Hälfte einer in Adelboden bei Wykon (Kanton Luzern) gelegenen Liegenschaft, welche letztere vom Kridaren im Jahre 1894 gemeinsam mit Hermann Schürmann käuflich erworben worden war. Das Konkursprotokoll enthält (auf S. 7) unter der Überschrift „Eigentumsansprüche“ die Angabe, daß Rechtsanwalt Wüest in Zürich laut Eingabe Nr. 1 namens des Vaters des Gemeinschaftschuldners, Robert Schürmann, den genannten Liegenschaftsanteil gestützt auf einen Abtretungsvertrag vom 19. Dezember 1899 vindiziere, und daran anschließend eine Verfügung der Konkursverwaltung, dahin lautend: Diese Vindikation werde anerkannt. Von genannter Anerkennung wurde, wie aus S. 4 des Protokolls ersichtlich ist, den sämtlichen Konkursgläubigern Mitteilung gemacht und ihnen eine zehntägige Frist angesetzt, „um im Sinne von Art. 260 B.-G. Abtretung der Massarechte zu verlangen“. Ein dahingehendes Begehren stellte innert jener Frist nur die Konkursgläubigerin Ida Koffel in Adelboden, worauf die Konkursverwaltung am 19. Juni 1902 dem Robert Schürmann, Vater, Frist bis zum 29. d. M. ansetzte, um gegen Ida Koffel Klage auf Anerkennung des Eigentums einzureichen, ansonst sein Anspruch verwirkt sei.

Auf dies hin erhob dann Schürmann vor dem Einzelrichter des Bezirksgerichtes Zürich Klage mit dem Begehren, die Beklagte Ida Koffel für verpflichtet zu erklären, den vom Kläger im Konkurse Schürmann geltend gemachten Anspruch auf Zufertigung der fraglichen ideellen Liegenschaftshälfte anzuerkennen.

Unterm 19. September 1902 wies der Einzelrichter die Klage angebrachtermaßen ab, indem er sich in seinem (— nicht weiter-

gezogenen —) Entscheide auf den Standpunkt stellte: Die Klage sei nach dem Rechtsbegehren in Form eines Kollokationsstreites anhängig gemacht worden, während die Konkursverwaltung die Ansprache als Eigentumsansprache behandelt und im Sinne von Art. 242 bezw. durch Fristansetzung im Sinne des Art. 107 B.-G. erledigt habe. Die Klage sei also ohne Rücksicht auf den Kollokationsplan eingeleitet worden. Damit fehle die formelle Grundlage des Prozesses und könnte von einer Rechtskraft des Urteils für den Kollokationsplan keine Rede sein. Zudem habe es Kläger unterlassen, einen Schadensersatzanspruch wegen Nichthaltung des Vertrages geltend zu machen und solchen ziffermäßig anzugeben.

II. Am 11. Oktober 1902 beauftragte das Konkursamt von Zürich dasjenige von Reiden mit der Verwertung des fraglichen Liegenschaftsanteils, welche am 22. November 1902 erfolgte und einen Erlös von 1426 Fr. 70 Cts. (— über die angewiesenen Pfandforderungen hinaus —) ergab. Bezüglich dieses Betrages stellte das Konkursamt Zürich eine Verteilungsliste in der Weise auf, daß es nach Deckung der Kosten von 29 Fr. 10 Cts. zunächst 305 Fr. 40 Cts. der Ehefrau des Gemeinschuldners, Luise Schürmann geb. Eichenberger, an ihre Frauengutsforderung zuwies, den Rest von 1092 Fr. 20 Cts. aber der Jda Koffel als Prozeßgewinn an ihre 2419 Fr. 20 Cts. betragende Konkursforderung.

III. Gegen diese Verteilung erhob Frau Schürmann Beschwerde mit dem Antrage, die genannten 1092 Fr. 20 Cts. ihr als privilegierter Gläubigerin zuzuteilen.

Von beiden kantonalen Instanzen abgewiesen, erneuerte Frau Schürmann ihr Beschwerdebegehren durch rechtzeitig eingereichten Rekurs vor Bundesgericht.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Streitig ist, ob die 1092 Fr. 20 Cts., welche einen Teil des Erlöses der fraglichen Liegenschaftshälfte bilden, der Rekurrentin oder der Rekursgegnerin als Konkursdividende zuzuweisen seien. Es handelt sich also ausschließlich um eine Frage der Verteilung im Konkurse, um eine Auseinandersetzung zwischen zwei Konkursgläubigern, während der Drittansprecher Robert Schürmann,

Vater, dem vorliegenden Beschwerdeverfahren fernsteht und durch dasselbe nicht betroffen wird. Das Konkursamt hat nun die erwähnte Summe dann mit Recht der Rekursgegnerin Koffel zugeweiht, wenn sich die Summe als das „Ergebnis“ aus der Geltendmachung eines der Rekursgegnerin abgetretenen Masseanspruches nach Art. 260 B.-G. darstellt, indem alsdann der Rekursgegnerin ein Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung im Sinne dieses Artikels zusteht. Bei der Prüfung dieses Punktes erscheint als ausschlaggebend, daß das Konkursamt die Eingabe Schürmanns als vindikation behandelt, diese Vindikation als solche, als einseitigen Anspruch, und, wie nicht bestritten, unter Wahrung der Rechte der Einzelgläubiger aus Art. 260, anerkannte und der Rekursgegnerin die Masserechte gegenüber dieser Vindikation im Sinne genannten Artikels abtrat, ohne daß gegen das genannte Vorgehen von irgend einer Seite, und speziell von Seite der heutigen Rekurrentin, ein Einspruch erfolgt wäre. Danach muß es bei dieser rechtlichen Grundlage für das spätere Verfahren, insbesondere für die Verteilung, sein Bewenden haben und kann es bei letzterer nicht mehr darauf ankommen, ob in der Eingabe Schürmanns seinerzeit nicht richtiger Weise die Anmeldung einer nicht auf eine Gelbzahlung gehenden Konkursforderung gemäß Art. 211 B.-G. (— nämlich des obligatorischen Rechtes auf Zufertigung der Liegenschaftshälfte —) zu erblicken gewesen wäre und ob und in welcher Art für den Fall, daß man sich einem zweiseitigen Vertrag gegenüber sah, das eine andere Behandlung der Sache erfordert und namentlich die Zulässigkeit einer Abtretung nach Art. 260 B.-G. ausgeschlossen haben würde. Die Rekursgegnerin kann sich vielmehr nunmehr, bei der konkursmäßigen Festsetzung ihres Verteilungsbefrühnisses, auf diese unangefochten gebliebene „Abtretung“ berufen, auf Grund welcher sie den vom Drittansprecher Schürmann angestrebten Prozeß aufgenommen und darin ein günstiges Incidentalurteil erstritten hat, welches Urteil die Verwertung des Streitobjektes und die Admassierung seines Erlöses zur Folge hatte. Was die Behauptung betrifft, es handle sich im vorliegenden Falle um eine Abtretung „rein prozessualischer Bestreitungsrechte“, auf die Art. 260 nicht zutrefte, so hätte diesbezüglich bereits bei der Einladung des Konkursamtes an die Gläubiger, die Abtretung zu

verlangen, Beschwerde geführt werden sollen. Übrigens geht die Rekurrentin mit der genannten Behauptung gänzlich fehl: Der hier in Frage stehenden „Abtretung“ liegt vielmehr ein materielles Recht zu Grunde, nämlich das (behauptete) Miteigentumsrecht des Gemeinschuldners an der Liegenschaft, insoweit die Masse kraft ihrer konkursrechtlichen Befugnisse (ihres Beschlagnahmungsrechtes) darüber verfügen kann (vergl. Amtl. Samml., Bd. XXVII, 2, Nr. 15, S. 131 ff.*). Der bundesgerichtliche Entscheid vom 22. Dezember 1902 in Sachen Konkursmasse Eduard Schädeli**, welchen die Rekurrentin für ihre gegenteilige Auffassung anruft, deckt sich mit dem vorliegenden keineswegs. Die damals vom Gläubiger verlangte „Abtretung“ betraf das Recht der Masse, in einem Kollokationsprozesse auf Zulassung einer angemeldeten Konkursforderung den ihr ungünstigen (— d. h. ihre Bestreitung dieser Forderung abweisenden —) Entscheid an die zuständige Oberinstanz weiterzuziehen, betraf also einen Fall, der vom hier gegebenen rechtlich durchaus verschieden ist. Im übrigen beruhen die Ausführungen der Rekurrentin auf einer Verkennung der Bedeutung der „Abtretung“ des Art. 260. Dieselbe ist nicht eine Abtretung materiellrechtlicher Natur im Sinne der obligationenrechtlichen Bestimmungen über die Cession, sondern eine Bevollmächtigung zur Prozessführung auf eigene Rechnung und Gefahr, aber mit der Verpflichtung zur Rechnungsablegung gegenüber der Masse (vergl. die schon citierten zwei Urteile, speziell S. 9 desjenigen in Sachen Konkursmasse Schädeli). Damit erledigt sich ohne weiteres der Einwand, die Konkursgegnerin könne doch nicht, wie die Vorinstanz annehme, das ihr „abgetretene“ Vermögensrecht im fremden Namen, nämlich im Namen der Masse geltend machen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

* Sep.-Ausg. Bd. IV, No 12, S. 31 ff.

** Amtl. Samml., Bd. XXIX, 2, Nr. 47, S. 393 ff., Sep.-Ausg. Bd. VI, Nr. 41, S. 173 ff.

79. Entscheid vom 19. September 1903 in Sachen Segeffer und Konsorten.

Umfang der Rechtskraft der Entscheide der Aufsichtsbehörden. Stellung derselben. Art. 13, 15, 21 Sch.- u. K.-Ges. Interpretation eines bundesgerichtlichen Entscheides, welcher auf Beschwerde einiger Masse-Cessionare im Sinne des Art. 260 Sch.- u. K.-Ges. hin eine Fristansetzung an sie zur Einklagung (gemäss Art. 242 Sch.- u. K.-Ges.) als unzulässig aufgehoben hatte. Wirkung für alle Abtretungsgläubiger.

A. Im Konkurse des Otto Felber, Wirts auf Farnbühlbad zu Werthenstein, beanspruchten René Fröhlich-Felder in Dietikon und Konsorten, gestützt auf einen Kaufvertrag vom 10./23. Mai 1900, das Hoteletablisement mit sämtlichem Mobiliar als Eigentum. Die Konkursverwaltung verzichtete darauf, diese vindikation zu bestreiten, und trat die bezüglichlichen Masserechte im Sinne von Art. 260 B.-G. an 18 Konkursgläubiger, darunter die heutigen 12 Rekurrenten Josef Segeffer und Konsorten, ab, wobei sie den Cessionaren gleichzeitig, mit Verfügung vom 23./27. Mai 1902, eine Frist von 10 Tagen zur gerichtlichen Einklagung der „abgetretenen“ Rechte ansetzte, ansonst Verzicht auf die Geltendmachung derselben angenommen werde. Von jenen 18 Gläubigern kamen die heutigen 12 Rekurrenten dieser Aufforderung nach und strengten gegen René Fröhlich und Konsorten beim Bezirksgericht Entlebuch Klage an mit dem Begehren auf Aufhebung des Kaufes vom 10./23. Mai 1900 und Abmassierung der Kaufgegenstände im Sinne vorzugsweiser Befriedigung der Kläger nach Art. 260 Abs. 2 B.-G. Die Beklagten Fröhlich und Konsorten erhoben die Einrede, die luzernischen Gerichte seien in Sachen nicht kompetent, wurden aber damit von beiden kantonalen Instanzen abgewiesen. Gegen den bezüglichlichen obergerichtlichen Entscheid führten darauf die Beklagten wegen Verletzung des Art. 59 B.-V. staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht, deren Behandlung sistiert wurde, bis die Frage abgeklärt sei, ob die der Klage zu Grunde liegende Fristansetzung der Konkursverwaltung überhaupt zu Recht bestehe.

B. Andererseits hatten nämlich 3 jener 18 Gläubiger, an welche